

Anwendung der Fahrtenbuchmethode nur bei Nachweis der individuellen Kosten

| Dürfen Arbeitnehmer einen Firmenwagen auch privat nutzen, müssen sie den Privatanteil entweder nach der **Ein-Prozent-Regel** oder nach der **Fahrtenbuchmethode** versteuern. Ein Fahrtenbuch wird nur dann anerkannt, wenn die Aufzeichnungen vollständig sind. Ferner muss das Fahrtenbuch zeitnah und in geschlossener Form geführt werden. Kürzlich hat das Finanzgericht München zudem entschieden, dass **alle Kosten per Einzelnachweis belegt** werden müssen. Eine (Teil-)Schätzung von Aufwendungen kommt nicht in Betracht. |

Der Steuerpflichtige konnte sich im Streitfall nicht darauf berufen, dass es wegen der Größe des Fuhrparks des Konzerns **praktisch unmöglich** sei, für jeden einzelnen Dienstwagen zu allen Kosten einzelne Belege vorzulegen und Kosten auszuweisen. Denn **die Gründe** für einen unzureichenden Belegnachweis sind, so das Finanzgericht München, **grundsätzlich unerheblich**.

Quelle | FG München, Urteil vom 29.1.2018, Az. 7 K 3118/16, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 202811